



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr

Die in dieser Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eichenzell. Sie gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren. Die Jugendfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr Eichenzell“ und den Ortsteilnamen als Zusatz (Jugendfeuerwehr Eichenzell – „Ortsteil“). Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Jugendordnung.
- (2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Eichenzell untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.
- (3) Leiter der Jugendfeuerwehr eines Ortsteiles ist der Jugendfeuerwehrwart. Er untersteht der Weisung des jeweiligen Wehrführers.
- (4) Leiter der Jugendfeuerwehren in der Gemeinde Eichenzell ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart.

2. Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehren wollen bei den Jugendlichen das Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr wecken und nach Möglichkeit bis zum Übertritt in die Einsatzabteilung aufrechterhalten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Jugendfeuerwehren mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehren stehen für die Werte Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.
- (3) Die Jugendfeuerwehren wollen zu tätiger Nächstenliebe anregen und das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen.
- (4) Die Jugendfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- (1) Den Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche angehören, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Der Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt mit Vollendung des 17. Lebensjahres, spätestens mit dem 18. Geburtstag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden.
- (2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart bei dem Wehrführer zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Eine Mitgliedschaft außerhalb der Wohnsitzkommune ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr. Dieser wird vom Jugendfeuerwehrwart verwahrt.

4. Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht:
 - bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - auf Unfallversicherungsschutz,
 - in eigener Sache gehört zu werden und,
 - den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen und für diesen zu kandidieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen,
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
 - die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern und
 - die Werte der Hessischen Jugendfeuerwehr zu respektieren und zu leben.

5. Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen, können bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft folgende angemessene pädagogische Maßnahmen ergriffen werden:
 - mündlicher Verweis durch den Jugendfeuerwehrwart
 - schriftliche Verwarnung
 - Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss durch den Jugendfeuerwehrwart erteilt. Ein Ausschluss wird vom Wehrführer im Benehmen mit dem Leiter der Feuerwehr ausgesprochen.
- (3) Gegen eine mögliche Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Mitglied der Jugendfeuerwehr das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme schriftlich bei dem Wehrführer eingehen. Dieser entscheidet über den Einspruch im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.

6. Ende der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren endet mit:
 - in der Regel mit der Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 - dem Austritt
 - dem Ausschluss
- (2) Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart oder dem Wehrführer erklärt werden.

7. Organe der Jugendfeuerwehren sind:

- 7.1. Jahreshauptversammlung
- 7.2. Jugendfeuerwehrausschuss

8. Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr des Ortsteiles muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart einberufen werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich soll auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Gewählt wird einzeln nach Stimmenmehrheit. §55. Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (4) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Wahl eines Kandidaten für die Position des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von drei Jahren.
 - jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses nach Ziffern 9.1.3 bis 9.1.7.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes
 - Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9. Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 9.1.1. dem Jugendfeuerwehrwart
 - 9.1.2. den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
 - 9.1.3. dem Jugendgruppenleiter
 - 9.1.4. den weiteren Betreuern der Jugendfeuerwehr
 - 9.1.5. dem Jugendsprecher
 - 9.1.6. dem Schriftführer
 - 9.1.7. weiteren Beisitzern

(2) Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorschlagen von Themen für den Dienstplan
- Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit

10. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart führen die Jugendfeuerwehr des jeweiligen Ortsteiles.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart / Stellvertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen gemäß der gültigen Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss nach § 16 der Feuerwehrsatzung.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr von dem Wehrführer auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

11. Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter unterstützen den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.

12. Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und den Gruppenleitern. Der Jugendsprecher muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Jugendfeuerwehr kann dort die Funktion als Jugendsprecher nicht weiter ausgeübt werden.

13. Schriftführer des Jugendfeuerwehrausschusses

Der Schriftführer erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Jugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Jugendfeuerwehrausschusses. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Jahreshauptversammlungen.

14. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr eines Ortsteiles soll mindestens sechs Mitglieder betragen.
- (2) Die Jugendfeuerwehrmitglieder werden entsprechend der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) mit persönlicher Schutzkleidung ausgestattet. Bei Ende der Jugendfeuerwehrmitgliedschaft ist diese Schutzkleidung zurück zu geben.

15. Ausbildung, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Bei der Jugendarbeit werden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, berücksichtigt.
- (3) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist dem Wehrführer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart rechtzeitig vorzulegen.

16. Gemeinsame Organe

Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren bilden auf Gemeindeebene gemeinsame Organe.

Diese sind

- die Gemeinsame Jahreshauptversammlung
- der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

17. Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Die Gemeinsame Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Gemeindejugendfeuerwehrwart einberufen werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr in Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich soll auf die Versammlung per Aushang in den Feuerwehrhäusern hingewiesen werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Gemeinsame Jahreshauptversammlung.
- (2) Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste in hinzuwirken.
- (3) Die Gemeinsame Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Gewählt wird einzeln nach Stimmenmehrheit. §55. Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (4) Aufgaben der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind:
 - Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes auf die Dauer **von drei Jahren**
 - Jährliche Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses und des Schriftführers
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Gemeindejugendfeuerwehrwartes
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

18. Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - dem Gemeindejugendfeuerwehrsprecher
 - dem Schriftführer
 - den Jugendfeuerwehrwarten der einzelnen Jugendfeuerwehren
 - den Jugendsprechern der einzelnen Jugendfeuerwehren
- (2) Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sind:
 - Durchführung der Beschlüsse der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung
 - Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltungen
- (3) Aufgaben der Gemeindejugendfeuerwehrleitung sind:
 - Durchführung der Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehr- Ausschusses und der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung
 - Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit der Kreisjugendfeuerwehr

19. Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene und vertritt deren Interessen gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen gemäß der gültigen Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach §15 der Feuerwehrsatzung.
- (4) Nach Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes sind diese durch den Wehrführerausschuss zu bestätigen und durch den Gemeindevorstand zu ernennen.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die jährliche gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren.
- (6) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erstellt einen Jahresbericht und leitet diesen auf Anforderung an die Kreisjugendfeuerwehr Fulda bzw. an den Kreisjugendfeuerwehrwart weiter.

20. Gemeindejugendsprecher

- (1) Der Gemeindejugendsprecher wird von der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er muss zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Jugendfeuerwehr der Großgemeinde Eichenzell sein und darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Aufgabe des Gemeindejugendsprechers ist es, die Anliegen der Jugendfeuerwehrmitglieder der Großgemeinde Eichenzell in dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss, der Vollversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Fulda und dem Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr Fulda zu vertreten.

21. Schriftführer des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses

- (1) Der Schriftführer des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Gemeindejugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Gemeinsamen Mitgliederversammlungen.

22. Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung tritt am Tage nach der Vollendung Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Diese Jugendordnung wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 02.10.2024 bestätigt und ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eichenzell.

Eichenzell, den 07.11.2024

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Eichenzell

Johannes Rothmund
Bürgermeister

